

## Vertragsbedingungen für die Schulkindbetreuung (SKB) an der Kirbachschule Hohenhaslach

### §1 Betreuungsangebot

- (1) Das Betreuungsangebot richtet sich an die Schüler und Schülerinnen der jeweiligen Grundschule. Die Stadt Sachsenheim möchte berufstätige Eltern in der **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** unterstützen, indem zusätzlich zum Angebot der Ganztagschule auch die verlässliche Grundschule mit einer SKB am Morgen und Mittag zur Verfügung steht. Die Betreuungszeiten der verlässlichen Grundschule werden vom Land Baden-Württemberg bis zu 6 Stunden inklusive Unterricht bezuschusst, weitere Betreuungszeiten finanziert allein die Stadt Sachsenheim.
- (2) Den Kindern werden **altersgemäße, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten** angeboten. Diese orientieren sich an den Kinderzahlen, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Unterricht und Lernzeiten finden in der SKB nicht statt. Im Vordergrund der Betreuung stehen die Bedürfnisse und Interessen der Kinder. In der SKB haben die Kinder Zeit sich zu erholen, zu bewegen und mit ihren Schulfreunden zu spielen. Den Rechten der Kinder auf Spiel- und Freizeit, auf Gewaltfreiheit, Gleichbehandlung, Information, Meinungsfreiheit und Beteiligung, auf Gesundheitsvorsorge und Religionsfreiheit werden Sorge getragen. Sie sind Ausgangspunkt für das Miteinander in der Gemeinschaft.
- (3) Die **Betreuungszeiten** der Schulkindbetreuung an der Kirbachschule Hohenhaslach sind:
  - Die SKB an der Kirbachschule in Hohenhaslach, Telefon 0173-3939048 betreut am Morgen von 7.20 Uhr bis 08.15 Uhr und am Mittag von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr.
- (4) Die Stadt Sachsenheim bietet Kindern berufstätiger Eltern auch **Ferienbetreuung** an. Informationen darüber erhalten Sie über [Homepage der Stadt Sachsenheim](#) unter „Bildung und Kultur, Schulen und mehr“ oder die Leitung der SKB. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung muss mindestens sechs Wochen vor den Ferien stattfinden.

### § 2 Mindestbelegung und Betreuungskräfte

- (1) Das Betreuungsangebot kommt zustande, wenn mindestens 8 Kinder je Betreuungsstunde angemeldet sind.
- (2) Als geeignete Betreuungskräfte kommen Personen mit Erfahrung in der Kinderbetreuung in Betracht. Ab einer Gruppengröße von 15 Kindern sind zwei Betreuungskräfte anwesend.

### § 3 Aufnahme-, Änderungs- und Kündigungsbedingungen

- (1) Grundlage für die Aufnahme in die SKB ist der privatrechtliche Vertrag „**Anmeldevertrag Schulkindbetreuung**“, der zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger, der Stadt Sachsenheim, geschlossen wird.
- (2) Für das **Anmeldeverfahren** ist bei der Stadtverwaltung Claudia Schwamm zuständig. Sie finden Sie im Verwaltungsbau, Äußerer Schloßhof 3, 1. OG, Zimmer 1.02 und erreichen Sie per Telefon unter 07147 - 28 145 und per E-Mail unter [C.Schwamm@Sachsenheim.de](mailto:C.Schwamm@Sachsenheim.de)
- (3) **Die Anmeldung der Kinder in die SKB hat bis spätestens 30. April 2025 zu erfolgen.** Die Anmeldung kann nur angenommen werden, wenn eine Aufnahme an derselben Grundschule erfolgt ist und wenn genügend Betreuungsplätze und -personal zur Verfügung stehen.

- (4) Die Betreuung des Kindes ist nur an den Tagen möglich, an denen beide Sorgeberechtigte berufstätig sind. Als Nachweis ist von den Eltern eine **Arbeitgeberbescheinigung** über den Umfang der Beschäftigung vorzulegen.
- (5) **Die Betreuungszeiten, die im Anmeldevertrag angegeben sind, können nach Erhalt der Stundenpläne bis zum 19.09.2025 noch einmal für das Schuljahr geändert beantragt werden.** Den Änderungen kann dann stattgegeben werden, wenn genügend Plätze zur Verfügung stehen.
- (6) Der Anmeldevertrag gilt verbindlich nur für das eine Schuljahr 2025/2026. Für das nächste Schuljahr muss bis 30. April 26 erneut ein Antrag auf Vertragsverlängerung seitens der Eltern gestellt werden.
- (7) **Kündigungen** und **Vertragsänderungen** sind nur bis spätestens zum 15. Tag für den Folgemonat, möglich. Einem Wechsel oder der Erhöhung von Betreuungstagen kann nur entsprochen werden, wenn noch Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.
- (8) Gehen mehr Anmeldungen ein als **Plätze** zur Verfügung stehen, erfolgt vor einer Zusage eine Bewertung des Bedarfs nach den Kriterien. Es werden bei der Vergabe der Betreuungsplätze folgende Kriterien berücksichtigt:
  - Kinder berufstätiger Alleinerziehender
  - Kinder berufstätiger Eltern
  - Kinder der Klassenstufe 1. und 2.
  - Kinder mit Geschwisterkindern in der SKB
  - pädagogisch begründeter besonderer Betreuungsbedarf
 Der besondere Betreuungsbedarf wird im Einzelfall von der Fachberatung Schulkindbetreuung des Trägers und der SKB-Leitung festgestellt.
- (9) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich der SKB-Leitung Veränderungen von Vertragsinhalten, wie z.B. der Wohnadresse, der Notfallnummern, Informationen zur Gesundheit des Kindes und zur Berufstätigkeit, zeitnah mitzuteilen.
- (10) Wenn ein Kind länger als vier Wochen unentschuldig der Betreuung ferngeblieben ist oder wenn zwei aufeinanderfolgende Elternbeiträge nicht entrichtet worden sind, kann der Platz in der Betreuungsgruppe gekündigt werden. Grundsätzlich gelten beide Elternteile als sorgeberechtigt. Abweichende **Sorgerechtsregelungen** müssen der SKB-Leitung unaufgefordert zur Berücksichtigung der Regelungen vorgelegt werden.
- (11) Kinder mit Behinderung oder speziellem **Förderbedarf** werden in die SKB aufgenommen, wenn Eltern, Leitung und Fachberatung Schulkindbetreuung erklärt haben, dass den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes in der SKB entsprochen werden kann.
- (12) **Schließtage:** Die Eltern werden rechtzeitig informiert, wenn aufgrund einer Fortbildungsveranstaltung, dem Personalausflug oder -versammlung die SKB geschlossen bleibt. Der SKB-Betrieb muss bei Personalausfall eingeschränkt oder eingestellt werden, wenn die Aufsichtspflicht nicht mehr gewährleistet werden kann.

#### § 4 Der Besuch der SKB

- (1) **Ankommen, Heimgehzeiten und Aufsichtspflicht:** Mit dem Ankommen des angemeldeten Kindes während der Morgenbetreuung oder zur Mittagsbetreuung im Gruppenraum der SKB und mit der persönlichen Begrüßung beginnt die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte. Die Abhol- bzw. Heimgehzeiten der SKB sind dem Vertragsformular Punkt 11 „**Einverständniserklärung zum Heimgehen**“ zu entnehmen. Die darin von Sorgeberechtigten angegebenen Abhol- oder Heimgehzeiten sind verbindlich. **Änderungen müssen schriftlich, telefonisch oder per E-Mail von den Eltern eingereicht werden.** Die Aufsichtspflicht endet mit der persönlichen

Verabschiedung des Kindes bei der Betreuungskraft, auch im Falle die Eltern oder andere abholberechtigte Personen das Kind an der Schule abholen. Die Eltern klären ihr Kind darüber auf und begleiten es im Erlernen dieser Begrüßungs- und Abschiedskultur. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind pünktlich abzuholen und im Fall einer Verspätung eine Ersatz-Abholperson zu senden und in jedem Fall in der SKB anzurufen. Die Teilnahme der Kinder an außerunterrichtlichen Angeboten wie Jugendbegleiter-AGs direkt im Anschluss an die SKB bedeutet, dass mit Verlassen der SKB die Aufsichtspflicht der Betreuerinnen endet. Eltern müssen unterschreiben, dass ihr Kind zu diesem Zeitpunkt von der SKB „alleine heimgehen darf“.

- (2) Bei **Krankheit oder Abwesenheit müssen die Kinder in der SKB entschuldigt werden**. Bitte schreiben Sie einen datierten Entschuldigungsbrief, welchen Ihr Kind in der SKB abgibt oder melden Sie sich während der morgendlichen Betreuungszeit telefonisch. Die Abwesenheitsmeldung ist ganz wichtig, denn kommt das Kind innerhalb von 15 Minuten nach dem Unterricht nicht in die SKB, sind die Betreuerinnen verpflichtet, es erst im Schulhaus zu suchen und dann die Eltern zu benachrichtigen.
- (3) Die Kinder sollen pünktlich zu der **vereinbarten Betreuungszeit** in der Gruppe sein. Die Eltern sind verantwortlich, ihren Kindern mitzuteilen (z. B. über einen mit Kerni-Betreuungszeiten ergänzten Stundenplan im Mäppchen) wann sie in den Unterricht und wann in die Betreuung müssen. Bei Abweichungen, wie z.B. durch Stundenplanänderungen, Teilnahme an einer Förderstunde, Ausflug o.ä., bitten wir die Eltern, die Betreuerinnen im Vorfeld zu verständigen.
- (4) Eltern, deren Kinder nicht am Mittagessen der Schule teilnehmen, verpflichten sich, ihrem Kind ausreichend **Vesper und Getränke** mit zu geben. Eltern, die ihre Kinder zum **Mittagessen in der Schul-Mensa** angemeldet haben, weisen wir darauf hin, dass dieses von der Schule organisiert wird und die Aufsichtspflicht der SKB Betreuerinnen erst nach dem Mittagessen, mit dem Ankommen des Kindes in den Betreuungsräumen der SKB, beginnt.
- (5) Die Einteilung der **Gruppen** erfolgt vom Team Bildung, Betreuung, Bürgerengagement in Zusammenarbeit mit den Leitungen nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten. Eltern können ihr Kind nicht für eine bestimmte Gruppe anmelden.
- (6) Bei **Unterrichtsausfällen** wird die Aufsicht von der Schule organisiert. Ein Anspruch auf SKB besteht nur zu den angemeldeten Betreuungszeiten.
- (7) Einen Anspruch auf **Hausaufgabenbetreuung** gibt es in der SKB nicht. Die Kinder können im Falle geeignete Räumlichkeiten am jeweiligen Tag zur Verfügung stehen ihre Hausaufgaben machen. Dies geschieht immer freiwillig und selbständig. Die Eltern sind für die Erledigung und Korrektur der Hausaufgaben verantwortlich.
- (8) Die Kinder sind gehalten, die internen **Regeln und Anweisungen der Betreuungskräfte** zu befolgen um ein gutes Miteinander in der Gruppe zu ermöglichen. Ein Ausschluss des Kindes ist bei wiederholter Nichtbeachtung von Regeln, insbesondere wenn ein Kind die Gruppe nachhaltig stört oder bei einem groben Vergehen, möglich.
- (9) Es ist den Kindern **nicht erlaubt in der SKB ein Smart Phone oder eine Smart Watch zu benutzen**. Diese Geräte müssen während der gesamten Schul- und Betreuungszeit durchgehend ausgeschaltet sein und sich im Schulranzen befinden.
- (10) **Haftung**: Die Stadt Sachsenheim haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird angeraten.
- (11) Bei **gefährlichen Wetterlagen am Morgen**, wie zum Beispiel Blitzeis, starken Schneefällen, Sturmwarnungen bitten wir die Eltern ihre Kinder nicht alleine in die Frühbetreuung zu schicken

oder alternativ erst in der SKB anzurufen und sich zu versichern, dass unser Betreuungspersonal es trotz der gefährlichen Wetterlage geschafft hat, die Frühbetreuung zu öffnen.

### § 5 Infektionsschutz und (Notfall-)Medikamente

- (1) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind nicht in die Betreuung zu schicken, wenn der Verdacht auf eine übertragbare Krankheit nach dem **Infektionsschutzgesetz** besteht. Siehe Aushang Merkblatt Infektionsschutz in Schulen und Kindertageseinrichtungen.
- (2) Die Betreuungskräfte dürfen keine nichtverschreibungspflichtigen und verschreibungspflichtigen **Medikamente** an die betreuten Kinder verabreichen. Ausnahmen sind Notfallmedikamente und Notfallmaßnahmen. Tritt ein Notfall ein, sind alle Menschen gesetzlich verpflichtet, Hilfe zu leisten. Die Sorgeberechtigten sind verantwortlich, die Leitung der SKB über bekannte Erkrankungen zu informieren. Die Leitung stellt ein Formular zur Verfügung und trifft mit den Eltern schriftliche Absprachen, mit welchen Maßnahmen das Kind im Notfall zu behandeln ist.
- (3) Kindern mit einer **Erkrankung**, die eine Medikamentengabe während der Betreuung oder im Notfall bedürfen, benötigen eine ärztliche Erklärung in Schriftform. Bitte kontaktieren Sie hierzu mit Antragsstellung die Fachberatung Schulkindbetreuung, Nadia Silvestre, per E-Mail unter [N.Silvestre@Sachsenheim.de](mailto:N.Silvestre@Sachsenheim.de) oder telefonisch unter 07147 28-185.

### § 6 Kooperation mit Eltern, Schule und Schulsozialarbeit

- (1) Wichtige Informationen zum Wohl des Kindes oder im Fall einer Verletzung während der Betreuungszeit werden von der Leitung bzw. einer Betreuerin in einem persönlichen oder telefonischen **Gespräch** an die Eltern weitergegeben.
- (2) Bei wichtigen Anliegen, Fragen oder Beschwerden sind die Eltern und die Leitung der SKB gebeten, gemeinsam einen Gesprächstermin zu vereinbaren und eine lösungsorientierte Zusammenarbeit zu verwirklichen.
- (3) Für eine gute Kooperation von Leitung und Mitarbeiterinnen der SKB, den Lehrer\*innen und der Schulsozialarbeit zum Wohle des Kindes bedarf es eines Informationsaustauschs. Dafür ist die **Entbindung von der Schweigepflicht** eine Grundvoraussetzung. Alle Sorgeberechtigten sind gebeten, diese zu unterschreiben.

### §7 Gebühren ab 01.01.2024

Volltarif:		82 €		
Teiltarif horizontal,	nur vor dem Unterricht:	55 €		
	nur nach dem Unterricht:	65 €		
Teiltarife vertikal,	1 Tag / Woche:	28 €	2 Tage/Woche:	50 €
	3 Tage/Woche:	65 €	4 Tage/Woche:	75 €

Diese Tarife gelten für Familien/Alleinerziehende mit einem Kind unter 18 Jahren und ermäßigen sich für Familien/Alleinerziehende ab dem zweiten und mehr Kindern um 6 €.

Zehnerkarte: 76 €

Das Zehnerkärtle gilt für 10 Betreuungseinheiten während eines Schuljahres. 1 Tag entspricht 1 Einheit vor dem Unterricht und 1 Einheit nach dem Unterricht. Das Zehnerkärtle kann nicht auf andere Kinder übertragen werden.